Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 2883.) Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Ausgegeben Berlin zu den 11. September 1847.

§. 2.

Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 72. Titel 6. und des §. 160. Titel 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5.

Die in den §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über das Maaß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6.

Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834.).

§. 7.

Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Müffling.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2884.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Anklamer Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau der Chaussee von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze in der Richtung auf Klempenow bei Breest, sowie des in den Anklamer Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreis-Obligationen im Betrage von 73,000 Rthlrn., geschrieben: Drei und Siebenzig Tausend Thalern, ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen, und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Anklamer Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 73,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Anklamer Kreis-Obligation.

Litt..... №.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Anklamer Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 4. März und 28. Oktober 1846. und 2. Januar 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von
= Thalern Preußisch Kurant =
nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Anklamer Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden durch die Haude und Spenersche und die Voßische Berliner Zeitung mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Anklam, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Anklamer Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskupons von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2885.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Ukermünder Kreisständen die Aufbringung der, außer den bewilligten Staats- und den Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel zum Bau des in den Ukermünder Kreis fallenden Theils einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde im Wege einer Anleihe beschlossen und bei Uns darauf angetragen worden ist, daß der Kreis zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 27,000 Rthlrn., geschrieben: „Sieben und Zwanzig Tausend Thalern", ausstellen dürfe, so wollen Wir den gedachten Beschluß genehmigen und mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem obigen Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Ukermünder Kreisobligationen bis zur Gesammtsumme von 27,000 Rthlrn. in Appoints von mindestens 50 und höchstens 500 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Vier Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungs-Fonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Ukermünder Kreis-Obligation.

Litt..... №.....

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Ukermünder Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Juni 1844.

1844. und 22. April 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

= Thalern Preußisch Kurant =

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Ukermünder Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem, zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die Stettiner Zeitung und das Stettiner Regierungs-Amtsblatt mit der rechtlichen Wirkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet werden. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ukermünde, den ten 184

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ukermünder Kreise.

Mit dieser Obligation sind Fünf Zinskupons von No. 1. bis 5. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2886.) Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreisobligationen im Betrage von 104,000 Rthlrn. Vom 2. August 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Templiner Kreisständen die Unterstützung der nach dem Kreistagsbeschluß vom 23. Mai 1846. im dortigen Kreise in Aussicht zu nehmenden Chausseebauten durch Bewilligung von Prämien zu 5000 Rthlr. pro Meile beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt und die zur Beförderung der gedachten Bauten erwählte kreisständische Kommission bevollmächtigt worden ist,

ist, die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel im Wege eines Anlehens zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Kommission, zu dem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zum Betrage von Einmalhundert und vier Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Templiner Kreisobligationen zum Betrage von 104,000 Rthlrn., welche nach dem Befinden der mehrgedachten Kommission in Stücken von 50, 100 und 500 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 2. August 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Templiner Kreis-Obligation

Litt. A. №

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Templinschen Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 27. März 1847. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

= Thalern Preußisch Kurant =

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Templiner Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibung wird durch das Loos bestimmt. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch die Allgemeine Preußische, die Berliner Haude und Spenersche, die Berliner Vossische Zeitung und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu den in der Bekanntmachung bezeichneten Terminen verpflichtet sind.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Templin, den . . ten . . . . . . 184 . .

Die ständische Kommission

für den Chausseebau im Templinschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind fünf Zinskupons No. 1. bis 5. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2887.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1847., betreffend die Deklaration des §. 3. Theil II. des Militairstrafgesetzbuches.

Zur Beseitigung der, nach Ihrem Vortrage, durch den §. 3. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer entstandenen Zweifel über die Grenzen der Kompetenz der Zivilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze, erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizeigesetzen die militairpolizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militairpolizeiliche Anordnung blos für Militairpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Zivilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Zivil-Polizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militairpolizeiliche Anordnungen von Militairpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militairbefehlshabern, oder insofern eine Disziplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militairgerichten. Diese Deklaration ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Sanssouci, den 19. August 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.
